Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1933 | Nr. 52

Inhalt:

(Nr. 13961.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat ~~und des Gesetzes über den Provinzialrat~~. Vom 31. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

   Den Staatsrat bilden kraft ihres Amtes der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre; seine übrigen Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten ernannt.

2. Im § 5 werden die Worte „1. Gruppe: Staatssekretäre" gestrichen.

3. In den §§ 5 und 6 werden die Worte „2. Gruppe" durch die Worte „1. Gruppe" und die Worte „3. Gruppe" durch die Worte „2. Gruppe" ersetzt.

Artikel II.

Im § 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) werden die Worte „wohnhaften Staatsräte der 2. und 3. Gruppe" durch die Worte „wohnhaften, vom Ministerpräsidenten ernannten Staatsräte" ersetzt.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 13962.) Verordnung zur Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Jeetze unterhalb von Salzwedel an die Stadtgemeinde Salzwedel. Vom 15. Juli 1933.

Der Stadtgemeinde Salzwedel wird hiermit gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, die Jeetze und ihre Ufer zwischen der Eisenbahnbrücke unterhalb Salzwedels und der hannover-sächsischen Provinzgrenze auszubauen.

Berlin, den 15. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Darré.

(Nr. 13963.) Verordnung zur Durchführung des § 41a der Gewerbesteuerverordnung (Warenhauszweigstellensteuer). Vom 27. Juli 1933.

Auf Grund des § 41a Abs. 4 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) und des § 6 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Warenhausunternehmen, Einheitspreisgeschäfte und Kleinpreisgeschäfte im Sinne des § 41a Abs. 1 und 3 der Gewerbesteuerverordnung sind Einzelhandelsunternehmen, die mit mehr als einer der im § 2 dieser Verordnung unterschiedenen Warengattungen das stehende Gewerbe betreiben, wenn der für die Reichsumsatzsteuer festgestellte steuerpflichtige Jahresumsatz des einzelnen Gesamtunternehmens einschließlich sämtlicher Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten und dergl. in dem nach § 16 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung für die Feststellung des Gewerbeertrags maßgebenden Zeitraume 400 000 *RM* überstiegen hat.

§ 2.

(1) Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

1. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate, Apothekerwaren, optische, physikalische und medizinische Instrumente, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;
2. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion und Pelzwaren), Sportartikel, Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu ihrer Verwendung dienenden Gegenstände;
3. Eisen- und Stahlwaren, Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Sportartikel, Möbel jeder Art, die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche und die zu ihrer Verwendung dienenden Gegenstände;
4. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus- und Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Büromöbel jeder Art, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdausrüstungsgegenstände, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

(2) Waren, welche zu keiner der im Abs. 1 unterschiedenen Gruppen gehören, werden nicht als besondere Warengruppe gezählt.

(3) Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei der Gruppe, der diese Waren angehören.

(4) Erstreckt sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Gummiwaren und dergl. —, so wird nur Handel mit einer Warengruppe angenommen.

(5) In welche Gruppe eine Ware einzureihen ist, wird im Zweifelsfalle vom Finanzminister mit bindender Kraft festgestellt.

(6) Maßgebend ist die Zahl der Warengruppen, die zur Zeit der Veranlagung des Unternehmens zur Gewerbeertragsteuer geführt worden sind.

§ 3.

Die Betriebsstätte eines Warenhausunternehmens, dessen Betriebsleitung sich nicht im Gemeindebezirk befindet, ist Warenhauszweigstelle im Sinne des § 41a Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung auch dann, wenn in ihr nur Waren einer Gruppe vertrieben werden.

§ 4.

(1) Als Warenhauszweigstelle gilt auch ein selbständiges Warenhausunternehmen, dessen Betriebsleitung sich im Gemeindebezirk befindet, wenn es wirtschaftlich überwiegend einem anderen Unternehmen gehört, dessen Betriebsleitung sich nicht im Gemeindebezirk befindet, und der für die Reichsumsatzsteuer festgestellte steuerpflichtige Jahresumsatz des anderen Unternehmens und seiner Warenhauszweigstellen im Sinne dieser Verordnung insgesamt 400 000 RM übersteigt.

(2) Als wirtschaftlich überwiegend einem anderen Unternehmen gehörend ist auch ein solches Warenhausunternehmen anzusehen, das derselben Person oder denselben Personen wie das andere Unternehmen wirtschaftlich überwiegend gehört. In diesem Falle unterliegen dem erhöhten Hundertsatze (der Warenhauszweigstellensteuer) nicht die Betriebsstätten in der Gemeinde, in der sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des Gesamtunternehmens befindet, und wenn eine solche Gemeinde nicht vorhanden ist, die Betriebsstätten in der Gemeinde, in der der größte Betrag an Gehältern und Löhnen gezahlt wird.

(3) Im Sinne der Abs. 1, 2 gehört ein Unternehmen vorbehaltlich des Abs. 4 wirtschaftlich überwiegend demjenigen, in dessen Eigentum es steht oder der zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt ist. Besitz und Beteiligungen von Angehörigen einer Person (§ 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1932) werden dieser Person hinzugerechnet.

(4) Ist der Inhaber eines Warenhausunternehmens verpflichtet, die Waren in der Hauptsache von einem bestimmten anderen Unternehmen oder aus einer von diesem Unternehmen angegebenen Bezugsquelle zu beziehen, so ist sein Unternehmen als wirtschaftlich überwiegend dem anderen Unternehmen gehörend anzusehen.

§ 5.

(1) Ob sich die Hundertsätze nach § 41a der Gewerbesteuerverordnung erhöhen, wird bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer entschieden.

(2) Liegen einander widersprechende rechtskräftige Heranziehungsbescheide zum erhöhten Hundertsatz (Warenhauszweigstellensteuer) vor, so bestimmt die nächste gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden, welche Heranziehung auf den allgemeinen Hundertsatz herabzusetzen ist.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Claussen.

(Nr. 13964.) Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484). Vom 1. August 1933.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit der besonderen Überprüfung der Wohnungsunternehmen, die nicht zu den Organen der staatlichen Wohnungspolitik gehören, sowie der Verbände von Wohnungsunternehmen, deren Geschäftsbereich nicht über die Grenze des Landes Preußen hinausgeht (§ 2 Abs. 1 b des Gesetzes), werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Berlin-Charlottenburg und für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident in Essen beauftragt.

§ 2.

Zuständig ist die mit der Überprüfung beauftragte Behörde, in deren Bezirke sich der Sitz der Leitung des Wohnungsunternehmens oder Verbandes befindet.

§ 3.

(1) Gegen die Kündigung (§ 3 Abs. 1 e Satz 1 des Gesetzes) können die beteiligten Personen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Minister für Wirtschaft und Arbeit erheben.

(2) Die gleiche Beschwerde ist gegen die Herabsetzung und zeitliche Beschränkung von Abfindungen, Übergangsgeldern und Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 e Satz 2 a. a. O.) gegeben.

(3) Die Beschwerde (Abs. 1 und 2) ist bei der zuständigen Behörde (§ 2) anzubringen. Durch Einlegung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Minister für Wirtschaft und Arbeit gilt die Frist als gewahrt.

Berlin, den 1. August 1933.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:

Claussen.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 26 S. 318 vom 1. Juli 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1933 über Änderung der Satzung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden veröffentlicht, die am 2. Juli 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 26 S. 317 vom 1. Juli 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juni 1933 über Änderung der Satzung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Breslau veröffentlicht, die am 2. Juli 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Juli 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.